

Satzung für den Verein »Aufbauende Landwirtschaft e.V.«

§ 1 Name und Sitz

- (1) Tag der Errichtung ist der 22.6.2021.
- (2) Der Verein führt den Namen: »**Aufbauende Landwirtschaft**«
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 74594 Kreßberg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, durch Initiierung, Unterstützung und Mitarbeit von Projekten universitärer oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen im Bereich z.B. von Agrarökologie, Landwirtschaft/Agrarwissenschaften, Umweltwissenschaften, Naturschutz, Biodiversitätsforschung, Hydrologie, Biologie, Bodenkunde;
 - b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, u.a. durch Austausch und Vernetzung im Überschneidungsbereich Landwirtschaft und Naturschutz;
 - d. die Förderung des Tierschutzes, basierend v.a. auf Maßnahmen zur wesensgemäßen Tierhaltung, -ernährung und -pflege;

- e. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, u.a. durch Bildungsangebote, analoge und digitale Plattformen, Ausstellungen, Poster, Publikationen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - f. die Förderung der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, durch z.B. Maßnahmen zur Unterstützung der Verbreitung von alten Rassen, samenfesten Sorten, lokal angepassten Züchtungen und der Förderung ökologischen Gärtnerns und Selbstversorgung
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
- a. Wissensvermittlung in den Bereichen Humusaufbau; Bodenbiologie; Agroforstwirtschaft; Nährstoffverhältnisse; praktische Aspekte der Bodenbearbeitung; Fruchtfolgen; Untersaaten; Herstellung und Verwendung von Komposten; Regeneration von Böden; Permakultur; Klimaschutz; Waldmanagement; Wassermanagement; Ernährung und Gesundheit des Menschen; Naturschutz und Landschaftspflege
 - b. Beratung von und Zusammenarbeit mit LandwirtenInnen, Wissenschaft & Forschung, Politik, Behörden und Naturschutzeinrichtungen
 - c. Veranstaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen wie Online-Vortragsreihen, Konferenzen, Fachvorträgen, Feldtagen, Bodentagen und Führungen für PraktikerInnen, Forschung, Politik, Beratung und Allgemeinheit
 - d. Beteiligung und Kooperation beim Ausarbeiten von Forschungsvorhaben in den unter §2 Nr. 3 a genannten Bereichen; Unterstützung von Forschungsinstitutionen bei entsprechenden Forschungsarbeiten;
 - e. Erarbeitung und Bereitstellung von für die Allgemeinheit zugänglichen Artikeln sowie Fachartikeln unter persönlicher Mitarbeit der Mitglieder
 - f. Veröffentlichungen, Informationsmaterialien, Einrichtung und Unterhaltung von Internetplattformen

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich, per Fax, per E-Mail, auf der Internetseite des Vereins oder telefonisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt (Abs. 5),
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 6),
 - d) Ausschluss (Abs. 7).
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (6) Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, der/m Vorsitzenden und der/m stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung
 - g) Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vereinszwecks
 - h) Erstellung der Jahresberichte
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers gemäß dieser Satzung,
 - d) Änderung der Satzung,

- e) Erlass von Ordnungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Sie kann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier und in begründeten Ausnahmefällen zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail- Adresse abgesendet wurde.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

- (7) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (11) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - h) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 RechnungsprüferIn

- (1) Der/die RechnungsprüferIn wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er/sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.

- (2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Rechnungsführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Grundstiftung am Schloss Tempelhof, Tempelhof 3, 74594 Kreßberg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.6.2021 in 74594 Kreßberg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Stefan Schwarzer

Martina Jacobson

Manuel Nagel

Burkhard Kayser

Helene Urbain

Maya Heilmann

Sebastian Heilmann

Roman Huber